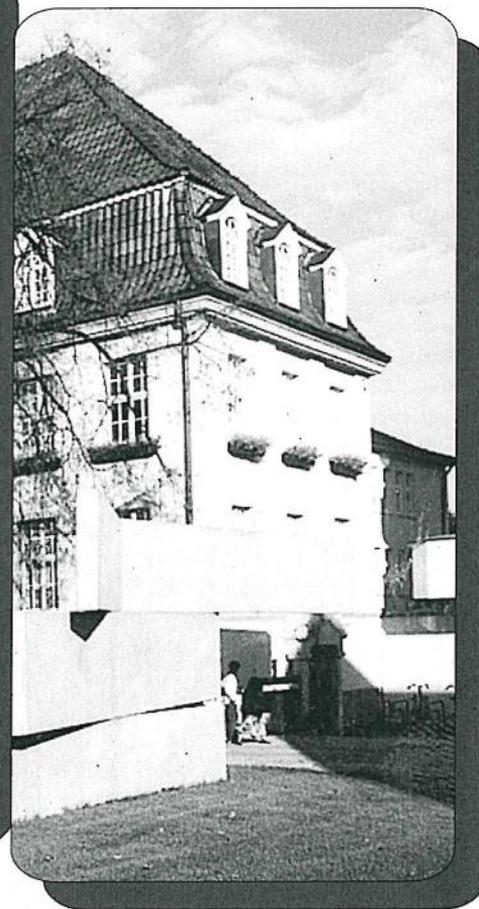


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019
Ausgabetag: 20.12.2019

29



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 20.12.2019	3
2. Bekanntmachung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 20.12.2019	7
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung – vom 20.12.2019	21
4. Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 20.12.2019	29
5. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2019	37
6. Aufgebot einer Sparkassenukkunde der Sparkasse an der Lippe	42

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

SATZUNG**über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 20.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), des § 9 Abs. 2 und 3 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Selm wird nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße berechnet.

Sie beträgt:

A) Bei Restmüllgefäßen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grauen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 200,76 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grauen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 255,00 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grauen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 363,36 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grauen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 688,56 Euro |

B) Bei Biomüllgefäßen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grünen/braunen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 72,24 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grünen/braunen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 91,20 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grünen/braunen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 129,24 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grünen/braunen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 243,24 Euro |

C) Bei 1,1 cbm Abfallbehältnissen

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 3.019,20 Euro |
| 2. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter bei wöchentlicher Abfuhr | 6.000,12 Euro |

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll in Säcken (§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Der Kaufpreis beträgt einheitlich im Stadtgebiet 4,30 Euro pro Sack. Die Müllsäcke können in den von der Stadt genannten Geschäften erworben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Wertstoffhofes und des Grünmobiles wird für die in der jeweils gültigen Fassung der Betriebs- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes der Stadt Selm festgelegten Höchstmengen keine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Bei Überschreitung dieser Höchstmengen wird für jede zusätzliche Mengeneinheit eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro je Abfallsorte erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sperrgutabholung wird eine Gebühr von pauschal 15,00 Euro pro Abholvorgang erhoben. Die Gebühr wird mit der Beantragung der erforderlichen Anforderungskarte festgesetzt.
- (5) Für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr für

60 bis 240 Liter Abfallbehälter in Höhe von	24,20 Euro
1,1 cbm Abfallbehälter in Höhe von	65,90 Euro

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Gefäßen.

Abweichend von § 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr mit der Entgegennahme des Antrages auf Gefäß austausch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie bei der Sperrgutabfuhr der/die Antragsteller/in. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Stadt Mitteilung vom dem Eigentumswechsel gemacht wird. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile entsprechend.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Die zusätzliche Gebühr gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2019



Löhr
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 20.12.2019

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW.S.706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Selm betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gem. den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer/Innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für gefährliche und verkehrswichtige Straßen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Innen

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird auf die Anlieger/Innen übertragen. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm mit dessen/deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die

Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

(4) Den Anliegern einer in der Anlage aufgeführten Straße oder selbstständigen Stichstraße bzw. Sackgasse einer Straße (ab einer Länge von 100m) kann die Straßenreinigungspflicht im Folgejahr übertragen werden. Hierzu ist ein geschlossener Antrag aller Anlieger bis zum 30.06. des laufenden Jahres notwendig.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zu Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursachung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit von 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit von 01.10. – 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die

Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Selm erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Selm.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in grader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| - bei Anliegerstraßen (Straßenart A): | 1,21 Euro |
| - bei innerörtlichen Straßen (Straßenart B) : | 1,04 Euro |
| - bei überörtlichen Straßen (Straßenart C): | 0,87 Euro. |

(5) Für die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Winterdienst-Priorität 1) beträgt der Gebührensatz je Frontmeter jährlich 1,85 Euro. Für alle übrigen Straßen (Winterdienst-Priorität 2) beträgt der um 25 % verminderte jährliche Gebührensatz 1,39 Euro je Frontmeter.

(6) Die Reinigungsverpflichtung ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 7 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und muss bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse Selm gezahlt werden.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 3 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (6) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Selm.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2018 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

12
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	
überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
1	Ackerring		A	Anlieger	SWS	2
2	Adenauerplatz		A	SWS	SWS	1
3	Ahornstraße		A	SWS	SWS	2
4	Akazienweg		A	Anlieger	SWS	2
5	Albert-Schweitzer-Straße		A	Anlieger	SWS	2
6	Allensteiner Straße		A	Anlieger	SWS	2
7	Alte Zechenbahn		A	Anlieger	SWS	2
8	Am Alten Hof		A	Anlieger	SWS	2
9	Am Alten Teich		A	Anlieger	SWS	2
10	Alter Kirchplatz		A	Anlieger	SWS	2
11	Am Angelkamp	Lünener Str. bis Feldgarten	A	SWS	SWS	2
11	Am Angelkamp	Feldgarten bis Netteberger Str.	A	Anlieger	SWS	2
12	Am Balkenbach	bis Haus Nr. 11	A	Anlieger	SWS	2
13	Am Buddenberg		B	SWS	SWS	1
14	Am Friedhof		A	Anlieger	SWS	2
15	Am Haferkamp		A	SWS	SWS	2
16	Am Hüttenbach		A	Anlieger	SWS	2
17	Am Kapellenknapp		A	SWS	SWS	2
18	Am Klockenberg		A	Anlieger	SWS	2
19	Am Kohuesholz		A	Anlieger	SWS	2
20	Am Kreuzkamp	bis Friedrich-Schenk-Weg	A	Anlieger	SWS	2
21	Am Krummen Kamp		A	SWS	SWS	2
22	Am Löwentor	ab Nr. 11 - 21	A	SWS	SWS	2
22	Am Löwentor	Einmündung bis Nr. 9	A	Anlieger	SWS	2
23	Am Pastorenbusch		A	SWS	SWS	2
24	Am Seeufer		A	Anlieger	Anlieger	2
25	Am Stierksken		A	Anlieger	SWS	2
26	Am Ternscher See		A	Anlieger	SWS	2
27	Am Wällchen		A	Anlieger	SWS	2
28	Am Wiesenrand		A	Anlieger	SWS	2
29	Am Wasserturm		A	SWS	SWS	2
30	An den Heuwiesen		A	Anlieger	SWS	2
31	An der Hasseler Kapelle		A	Anlieger	SWS	2
32	An der Langen Hecke		A	SWS	SWS	2
33	Anne-Frank-Ring		A	SWS	SWS	2
34	Anne-Frank-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
34	Anne-Frank-Straße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
35	Annegarnstraße		A	SWS	SWS	2
36	Auf dem Hahnen	bis Lünener Straße	A	Anlieger	SWS	2
37	Auf dem Schlackkamp		A	Anlieger	SWS	2
38	Auf dem Sägeplatz		A	Anlieger	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

13
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	überörtliche Straße

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
39	Auf der Geist		C	SWS	SWS	1
40	Auf der Höhe		A	Anlieger	SWS	2
41	Auf der Horst		A	Anlieger	SWS	2
42	Auf der Sagkuhl	K6	C	SWS	SWS	1
42	Auf der Sagkuhl	Haus Nr. 10 bis Ludgeristraße	A	SWS	SWS	1
43	Auf der Schlucht		B	SWS	SWS	1
44	Auf der Spinnbahn		A	SWS	SWS	2
45	Bachstraße		A	SWS	SWS	2
46	Badestraße		A	Anlieger	SWS	2
47	Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Brücke	B	SWS	SWS	1
47	Bahnhofstraße	Brücke bis Gutenbergstraße	C	SWS	SWS	1
48	Baltimora		A	Anlieger	SWS	2
49	Bassenwinkel		A	Anlieger	SWS	2
50	Beethovenweg		A	Anlieger	SWS	2
51	Beifanger Weg		B	SWS	SWS	1
52	Bergstraße	Haus Nr. 4 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
52	Bergstraße	Haus Nr. 1 bis 3	A	SWS	SWS	2
53	Berliner Straße		A	SWS	SWS	2
54	Bernh.-Holtmann-Straße		A	Anlieger	SWS	2
55	Bernh.-Pröbsting-Straße		A	Anlieger	SWS	2
56	Bernhard-Sroka-Weg		A	Anlieger	SWS	2
57	Binnhove		A	Anlieger	SWS	2
58	Birkenstraße		A	SWS	SWS	2
59	Bischof-Vieter-Straße		A	SWS	SWS	2
60	Bismarckstraße		A	SWS	SWS	2
61	Blumenstraße		A	Anlieger	SWS	2
62	Bockmühlenweg		A	SWS	SWS	2
63	Borker Straße	Cappenb. Damm bis Haus Nr. 16	C	SWS	SWS	1
64	Botzlarstraße	Kreisverkehr bis Schmerlingstr.	A	SWS	SWS	1
64	Botzlarstraße	Kreisverkehr bis Burg Botzlar	A	Anlieger	SWS	1
65	Breede		A	Anlieger	SWS	2
66	Breite Straße		B	SWS	SWS	1
67	Brentanostraße		A	SWS	SWS	2
68	Breslauer Straße		A	SWS	SWS	2
69	Brink		A	Anlieger	SWS	2
70	Brückenstraße	Haus Nr. 20-32, Nr. 1-Ende, ausgenommen Nr. 13-27	A	SWS	SWS	1
70	Brückenstraße	Haus Nr. 2-18 und 13-27	A	Anlieger	SWS	2
71	Buchenstraße		A	SWS	SWS	2
72	Buchenwaldstraße		A	SWS	SWS	1
73	Buddenbergstraße		B	SWS	SWS	1
74	Buschkamp		A	Anlieger	SWS	1

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

14
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	
überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
75	Cappenberger Dämm	bis Am Kohuesholz	C	SWS	SWS	1
76	Dahlienweg		A	Anlieger	SWS	2
77	Danteweg		A	SWS	SWS	2
78	Danziger Straße		A	SWS	SWS	2
79	Dietrich-Bonhöfer-Weg		A	Anlieger	SWS	2
80	Didonstraße		A	SWS	SWS	2
81	Dorfstraße		A	Anlieger	SWS	2
82	Dieselweg		A	Anlieger	SWS	2
83	Dornenkamp		A	Anlieger	SWS	2
84	Drosselweg		A	Anlieger	SWS	2
85	Droste-Hülshoff-Straße	außer Haus Nr. 10-12 und 17-21	A	SWS	SWS	2
85	Droste-Hülshoff-Straße	Haus Nr. 10-12 und 17-22	A	Anlieger	SWS	2
86	Dünnebank		A	Anlieger	SWS	2
87	Egenkamp		A	Anlieger	SWS	2
88	Eichenstraße		A	SWS	SWS	2
89	Eichendorffstraße		A	SWS	SWS	2
90	Elbinger Straße		A	SWS	SWS	2
91	Elsa-Brandström-Straße		A	Anlieger	SWS	2
92	Emanuelstraße		A	Anlieger	SWS	2
93	Erlenstraße		A	SWS	SWS	2
94	Erich-Klausener-Weg		A	Anlieger	SWS	2
95	Ernst-Kraft-Straße		A	Anlieger	SWS	2
96	Eschenstraße		A	SWS	SWS	2
97	Fasanenweg		A	Anlieger	SWS	2
98	Fährenkamp		A	SWS	SWS	2
99	Feldgarten		A	SWS	SWS	2
100	Feldstiege		A	Anlieger	SWS	2
101	Ferdinand-Spahn-Weg		A	SWS	SWS	1
102	Fontanestraße		A	Anlieger	SWS	2
103	Freih.-vom-Stein-Straße		C	SWS	SWS	1
104	Friedrich-Schenk-Weg		A	Anlieger	SWS	2
105	Funnemannstraße		A	SWS	SWS	2
106	Funnenkampstraße	bis Haus Nr. 13	A	Anlieger	SWS	2
107	Gartenstraße		A	Anlieger	SWS	2
108	Geiststraße		A	Anlieger	SWS	2
109	Gerhart-Hauptmann-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
109	Gerhart-Hauptmann-Straße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
110	Gerhart-Hauptmann-Ring		A	Anlieger	SWS	2
111	Gerta-Overbeck-Weg		A	Anlieger	SWS	2
112	Goethestraße		A	SWS	SWS	2
113	Graf-von-Stauffenberg-Weg		A	Anlieger	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

15
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	
überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
114	Gräfin-Kielmannsegge-Str.		A	SWS	SWS	2
115	Grenzweg		A	Anlieger	SWS	2
116	Grüner Weg	Selmer Bach bis Bismarckstraße	A	SWS	SWS	2
116	Grüner Weg	Anfang bis Selmer Bach	A	Anlieger	SWS	2
117	Gutenbergstraße		C	SWS	SWS	1
118	Hagenplatz		A	SWS	SWS	2
119	Hagenstraße		A	SWS	SWS	2
120	Hans-Böckler-Weg		A	Anlieger	SWS	2
121	Harkortstraße	nördlich Gutenbergstr.	A	SWS	SWS	2
122	Hauptstraße	Haus Nr. 1 bis 12	B	SWS	SWS	1
122	Hauptstraße	Haus Nr. 14 bis Ende	B	Anlieger	SWS	1
123	Haus-Berge-Straße	bis Haus Nr. 29	A	SWS	SWS	2
123	Haus-Berge-Straße	Haus Nr. 31 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
124	Haydnweg		A	Anlieger	SWS	2
125	Hebbelweg		A	SWS	SWS	2
126	Hegelstraße		A	Anlieger	SWS	2
127	Heinrich-Böll-Weg		A	Anlieger	SWS	2
128	Heinrich-Heine-Straße		A	SWS	SWS	2
129	Heinrich-Kaufmann-Weg		A	Anlieger	SWS	2
130	Heinr.-von-Kleist-Straße		A	SWS	SWS	2
131	Herderweg		A	SWS	SWS	2
132	Hermann-Löns-Weg		A	SWS	SWS	1
133	Hermannstraße		A	SWS	SWS	2
134	Herschkamp		A	Anlieger	SWS	2
135	Hirschwiese	Anfang bis Töpferstraße	A	Anlieger	SWS	2
136	Hölderlinweg		A	SWS	SWS	2
137	Humboldtstraße		A	SWS	SWS	2
138	Im Blumenkamp		A	Anlieger	SWS	2
139	Im Brom		A	Anlieger	SWS	2
140	Im Grünen Grund		A	SWS	SWS	2
140	Im Grünen Grund	Stichstraße Nr. 10 - 22	A	Anlieger	SWS	2
141	Im Grünen Winkel		A	Anlieger	SWS	2
142	Im Ort	Auf der Sagkuhl bis Haus Nr. 12	A	SWS	SWS	2
142	Im Ort	Haus Nr. 12 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
143	Immenbrock		A	Anlieger	SWS	2
144	In den Eigen		A	Anlieger	SWS	2
145	In den Kämpen		A	Anlieger	SWS	2
146	Industriestraße		A	SWS	SWS	2
147	Irisweg		A	Anlieger	SWS	2
148	Jakob-Kaiser-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
148	Jakob-Kaiser-Straße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

16
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	
überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
149	Josefstraße		A	Anlieger	SWS	2
150	Josef-Mersmann-Weg		A	Anlieger	SWS	2
151	Kantstraße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
152	Kardinal-v-Galen-Straße		A	Anlieger	SWS	2
153	Kastanienstraße		A	SWS	SWS	2
154	Käthe-Kollwitz-Weg		A	Anlieger	SWS	2
155	Kettelerstraße		A	SWS	SWS	2
156	Kiefernstraße		A	SWS	SWS	2
157	Kirchpatt		A	Anlieger	SWS	2
158	Kleine Hagenstraße		A	Anlieger	SWS	2
159	Knappenweg		A	SWS	SWS	2
160	Kochstraße	bis Haus Nr. 6	A	Anlieger	SWS	2
161	Köhlerstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
162	Königsberger Straße		A	SWS	SWS	2
163	Königskamp		A	Anlieger	SWS	2
164	Körnerstraße		A	SWS	SWS	2
165	Kolberger Straße		A	SWS	SWS	2
166	Kolpingstraße	Anfang bis Haus Nr. 37/38	A	SWS	SWS	2
167	Kottendieck		A	SWS	SWS	2
168	Kreisstraße	Münsterlandstr. bis Haus-Berge-Str.	C	SWS	SWS	1
168	Kreisstraße	Hauptstraße bis Ostwall	B	SWS	SWS	1
169	Kreuzkampswiese		A	Anlieger	SWS	2
170	Küferstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
171	Küstriner Straße		A	SWS	SWS	2
172	Kurt-Schumacher-Straße		A	SWS	SWS	2
172	Kurt-Schumacher-Straße	Sackgasse	A	Anlieger	SWS	2
173	Kurze Straße		A	SWS	SWS	2
174	Landsbergstraße		A	SWS	SWS	1
175	Lange Straße		A	SWS	SWS	2
176	Langer Acker	Markland bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
176	Langer Acker	Anfang bis Markland	A	SWS	SWS	2
177	Lerchenweg		A	Anlieger	SWS	2
178	Lessingstraße		A	Anlieger	SWS	2
179	Lindenstraße		A	SWS	SWS	2
180	Lortzingstraße		A	Anlieger	SWS	2
181	Louis-Berger-Weg		A	Anlieger	SWS	2
182	Ludgeristraße	bis Haus Nr. 36	C	SWS	SWS	1
182	Ludgeristraße	ab Haus Nr. 38	B	SWS	SWS	1
183	Lüdinghausener Straße	Olfener Straße bis Haus Nr. 22	C	SWS	SWS	1
184	Lünener Straße	Haus Nr. 2 bis 28	A	Anlieger	SWS	1

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

17
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	
überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
184	Lünener Straße	B 236 (Kreisverk. bis An der Bleiche)	C	SWS	SWS	1
184	Lünener Straße	Haus Nr. 56 a - h	A	Anlieger	SWS	2
185	Ludgerikirchplatz		A	Anlieger	SWS	2
186	Luisenstraße	Anfang bis Netteberger Straße	A	SWS	SWS	2
186	Luisenstraße	Netteberger Str. bis Haus Nr.42	A	Anlieger	SWS	2
186	Luisenstraße	Buddenbergstr. bis Industriestr.	A	SWS	SWS	2
187	Lutherweg		A	Anlieger	SWS	2
188	Madelstraße		A	Anlieger	SWS	2
189	Mälzerstraße		A	SWS	SWS	2
190	Marie-Curie-Weg		A	Anlieger	SWS	2
191	Marienburger Straße		A	Anlieger	SWS	2
192	Markland		A	SWS	SWS	2
193	Meisenweg		A	Anlieger	SWS	2
194	Memeler Straße		A	SWS	SWS	2
195	Mergelkamp		A	Anlieger	SWS	2
196	Mozartstraße		A	SWS	SWS	2
197	Mühlenkamp		A	Anlieger	SWS	2
198	Mühlenweg		A	Anlieger	SWS	2
199	Nelly-Sachs-Weg		A	Anlieger	SWS	2
200	Nepomukweg		A	Anlieger	SWS	2
201	Netteberger Straße	Kreisverkehr bis Am Angelkamp	C	SWS	SWS	1
202	Nikolaus-Groß-Weg		A	Anlieger	SWS	2
203	Nienkamp		A	SWS	SWS	2
204	Nordkirchener Straße	Auf der Geist bis Funnebrücke	C	SWS	SWS	1
204	Nordkirchener Straße	Ludgeristr. bis Auf der Geist	A	SWS	SWS	2
205	Oberhof		A	Anlieger	SWS	2
206	Olfener Straße		C	SWS	SWS	1
207	Otto-Hahn-Straße		A	Anlieger	SWS	1
208	Overbergweg		A	Anlieger	SWS	2
209	Pädagogenweg		A	SWS	SWS	1
210	Pappelweg		A	SWS	SWS	2
211	Parkweg		A	SWS	SWS	2
212	Pastoratengasse		A	Anlieger	SWS	2
213	Paul-Schneider-Weg		A	Anlieger	SWS	2
214	Paulswiese		A	Anlieger	SWS	2
215	Pestalozziweg		A	Anlieger	SWS	2
216	Püttstraße		A	Anlieger	SWS	2
217	Raiffeisenstraße		A	SWS	SWS	2
218	Rauher Busch		A	SWS	SWS	2
219	Rektoratsweg		A	Anlieger	SWS	2
220	Reuterweg		A	SWS	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

18
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
221	Rieves Kamp		A	Anlieger	SWS	2
222	Rilkeweg		A	SWS	SWS	2
223	Römerstraße		C	SWS	SWS	1
224	Rosenstraße		B	SWS	SWS	1
225	Sandforter Weg		C	SWS	SWS	1
226	Röttgersbank		A	Anlieger	SWS	2
227	Sarnsbank		A	Anlieger	SWS	2
228	Seilandstraße		A	SWS	SWS	2
229	Südkirchener Straße	Auf der Geist bis Am Klockenberg	C	SWS	SWS	1
229	Südkirchener Straße	Ludgeristr. bis Auf der Geist	A	Anlieger	SWS	1
230	Schachtstraße		A	SWS	SWS	2
231	Schäpershof		A	Anlieger	SWS	2
232	Schillerstraße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
232	Schillerstraße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
233	Schmerlingstraße		A	SWS	SWS	2
234	Schönauerstraße		A	Anlieger	SWS	2
235	Schorfheide	Haus Nr. 1 bis 19	A	Anlieger	SWS	2
236	Schulstraße		A	SWS	SWS	2
237	Schulze-Delitzsch-Weg		A	Anlieger	SWS	2
238	Schulze-Weischer-Weg		A	Anlieger	SWS	2
239	Selma-Lagerlöf-Weg		A	Anlieger	SWS	2
240	Sophie-Scholl-Weg		A	Anlieger	SWS	2
241	Steigerstraße		A	Anlieger	SWS	2
242	Steinkamp		A	Anlieger	SWS	2
243	Steinstraße		A	SWS	SWS	2
244	Stephanusweg		A	Anlieger	SWS	2
245	Stettiner Straße		A	Anlieger	SWS	2
246	Steuerweg	bis Haus Nr. 9	A	Anlieger	SWS	2
247	Stifterstraße		A	SWS	SWS	2
248	Stormstraße		A	SWS	SWS	2
249	St.-Gottfried-Straße		A	SWS	SWS	2
250	Strandweg	Haus Nr. 28 bis 122	A	Anlieger	SWS	2
250	Strandweg	Stichweg Nr. 36 - 52	A	Anlieger	Anlieger	2
250	Strandweg	Stichweg Nr.110,112,114,116,118	A	Anlieger	Anlieger	2
251	Sundernburg		A	Anlieger	SWS	2
252	Synagogenweg		A	Anlieger	SWS	2
253	Talstraße		A	SWS	SWS	2
254	Tannenweg	bis Haus Nr. 22	A	Anlieger	SWS	2
255	Teichstraße		A	Anlieger	SWS	2
256	Tilsiter Straße		A	SWS	SWS	2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2020

19
Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u>
	<u>Winterdienst</u>
A:	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
Anliegerstraße	
B:	Stufe 2: Sonstige Straßen
innerörtliche Straße	
C:	
überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
257	Tischlerstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
258	Töpferstraße		A	SWS	SWS	2
259	Übbenhagen		A	SWS	SWS	2
260	Uhlandstraße		A	Anlieger	SWS	2
261	Ulmenstraße		A	SWS	SWS	2
262	Wagenfeldstraße		A	SWS	SWS	2
263	Wagnerstraße		A	SWS	SWS	2
264	Waldenburger Straße		A	SWS	SWS	2
265	Waldweg		A	SWS	SWS	2
265	Waldweg	Sackgasse	A	Anlieger	SWS	2
266	Waltroper Straße	Anfang bis Südwall	B	SWS	SWS	1
266	Waltroper Straße	Südwall bis Haus Nr. 117	C	SWS	SWS	1
267	Wassermännskamp		A	Anlieger	SWS	2
268	Weidenstraße		A	SWS	SWS	2
269	Weiherstraße		A	SWS	SWS	2
270	Werner Straße	Neue Werner Str. bis Knappenweg	C	SWS	SWS	1
270	Werner Straße	Südkirchener Str. bis Neue Werner	B	SWS	SWS	1
271	Neue Werner Straße	Kreisstr. bis Werner Straße	C	SWS	SWS	1
272	Wibbeltstraße		A	Anlieger	SWS	2
273	Wienacker		A	SWS	SWS	2
274	Willy-Brandt-Platz		A	Anlieger	SWS	1
275	Wilhelm-Liebetau-Weg		A	Anlieger	SWS	2
276	Woot		A	Anlieger	SWS	2
277	Zehntweg		A	Anlieger	SWS	2
278	Zum Birkenbaum	Borker Str. bis Haus Nr. 11	A	Anlieger	SWS	1
279	Zum Nierfeld	Auf der Spinnbahn bis Haus Nr. 16	A	SWS	SWS	2
279	Zum Nierfeld	ab Haus Nr.15	A	Anlieger	SWS	2
280	Zum Schuizenhof		A	Anlieger	SWS	2
281	Zum Sundern		A	SWS	SWS	2
282	Zum Wegebild	Lünener Str. bis Haus Nr. 37	A	Anlieger	SWS	2
283	Zur Alten Windmühle		A	SWS	SWS	2
284	Zur Schmiede		A	SWS	SWS	2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 20.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2019



Löhr
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
-Entwässerungsgebührensatzung-
vom 20.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 54 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW), erhebt die Stadt Selm eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Selm erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der vollen Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Versorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wurde kein Wasserverbrauch durch den Wasserversorger mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Stadt Selm unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Versorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seiner Zähleinheit zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Bestand die Gebührenpflicht nicht für das ganze Veranlagungsjahr, wird die Verbrauchsmenge durch Hochrechnung der gemessenen Wassermenge ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Selm anzuzeigen. Der Wasserzähler ist am 31.12. eines Jahres durch die/den Gebührenpflichtige(n) abzulesen und der Verbrauch bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt Selm mitzuteilen.
Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Selm berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kein Wasserzähler installiert ist oder der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf

seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Kosten dafür trägt der Gebührenpflichtige.

Die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.11. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Selm geltend zu machen.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.
Die Vorausleistungen werden in Höhe des sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Frischwasserverbrauches erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Folgejahr.
- (7 a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,94 Euro.
- (7 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen der Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,72 Euro.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %.
Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Selm besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 25 v. H. der Gebühr nach Abs. 7.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt Selm auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die

öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Selm vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Selm zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/die Grundstückseigentümer/in/ der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Selm die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin/des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Selm geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger dies der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der der Veränderung folgt.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 10 % der hieran angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche angesetzt.
Wird eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 20 % der hieran angeschlossenen Gesamtfläche angesetzt.
Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen der Anlage von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.
- (5) Bei dauerhafter Dachbegrünung mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird als Bemessungsgrundlage 50 % der zu berücksichtigenden bebauten Flächen angesetzt.
- (6 a) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,56 Euro.
- (6 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,38 Euro.

§ 4a Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,89 Euro im Jahr.

§ 5 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in-teileigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleininleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für die Fälligkeit und Vorausleistungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren und Vorausleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 2 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekannt gegeben wird.
- (6) Entsteht bei der Abrechnung gezahlter Vorausleistungen ein Guthaben, wird der Betrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides aufgerechnet oder erstattet. Entsteht bei der Abrechnung eine Nachforderung, ist diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren und die Kleininleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt Selm ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihnen beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zwangs- und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm - Entwässerungsgebührensatzung - vom 21.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung - vom 20.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

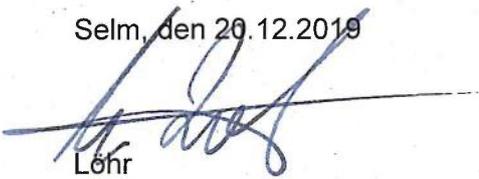
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet.

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2019



Löhr
Bürgermeister

Satzung
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der
Stadt Selm vom 20.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 - BGBl. I 2016, S. 1972), der §§ 43ff.46LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl.I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Selm nach der Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Selm Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung von der Stadt Selm die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Selm von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte(n) des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Selm zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Selm zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Selm kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der/die Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/den Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Selm oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Selm zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Selm durch Wartungsprotokoll (mit

einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Selm erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt Selm erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Nach spätestens 5 Jahren muss eine Leerung des Schlammspeichers erfolgen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt Selm. Wird bei der 1. Abfuhr keine verantwortliche Person auf dem Grundstück angetroffen, so hinterlässt der/die Fahrer/in des Entsorgungsfahrzeugs eine schriftliche Mitteilung über den Termin der nächsten Abfuhr.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Selm den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Selm bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Selm über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Selm alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem/der bisherigen auch der/die neuen Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen
und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Selm hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Selm kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den beauftragten der Stadt Selm ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die
Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch den/die Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er/Sie hat die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Selm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jeden Entsorgungsvorgang und der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem/der Grundstückseigentümer/in oder seiner/ihrer Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer/in der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	66,55 Euro
2. je m ³ abgefahrenen Grubeninhalt	96,34 Euro.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 2,50 Euro zu zahlen.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede(n) schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte(n) sowie jede(n) tatsächliche(n) Benutzer/in.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Selm zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

- d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
 - k) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 21.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2019


Löhr
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2019**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.94 (GV NW S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 19.12.2016 hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstätten

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab je Grabstelle	1.260,00 Euro
b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle	980,00 Euro
c) Reihengräber	
für Personen über 5 Jahre	1.165,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	825,00 Euro
für Urnen	870,00 Euro
anonyme Reihengräber	1.230,00 Euro
Rasenreihengräber mit Platte (pro Stelle)	1.700,00 Euro
d) teilanonyme Reihengräber mit Stele	1.290,00 Euro
e) anonymes Urnenreihengrab	895,00 Euro
f) teilanonymes Urnenreihengrab mit Stele	920,00 Euro
g) Verstreuen/Vergraben von Totenasche	805,00 Euro

II. Bestattungen

Die Bestattungsgebühren betragen:

a) bei Personen über 5 Jahre	
für Wahlgräber je Grabstelle	925,00 Euro
für Reihengräber (anonym, nichtanonym)	840,00 Euro
für Reihengräber teilanonym mit Stele	885,00 Euro
b) bei Personen unter 5 Jahren	
für Reihengräber je Grabstelle	400,00 Euro
für Grabstätten ohne Kennzeichnung	400,00 Euro
bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr	160,00 Euro
c) für die Beisetzung von Urnen	
Urnenwahlgrab	450,00 Euro
Urnenwahlgrab Baumbestattung	495,00 Euro

Urnenreihengrab	450,00 Euro
Urnenreihengrab teilanonym mit Stele	495,00 Euro

III. Ausgrabungen und Umbettungen

a) Die Gebühren für die Ausgrabungen zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	955,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	515,00 Euro
für Urnen	450,00 Euro
b) Die Gebühren für Umbettungen betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	1.905,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	955,00 Euro
für Urnen	900,00 Euro

IV. Wiedererwerb von Gräbern

a) Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern/Baumbestattungen sind die unter Abschnitt I für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Liegezeit für den in einem/einer Wahlgrab/Urnenwahlgrab/Baumbestattung Bestatteten erfüllt ist. Das Nutzungsrecht muss daher bei jedem weiteren Sterbefall um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der bereits erworbenen Zeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen Liegezeit liegt. Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer zusätzlichen Rasenreihengrabstelle gelten Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur ein weiterer Bestattungsfall in einem 2-stelligen Rasenreihengrab zulässig ist.	
b) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Wahlgrabstelle Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	180,00 Euro 36,00 Euro
c) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenwahlgrabstelle/ Baumgrabstelle Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	140,00 Euro 28,00 Euro
d) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Rasenreihengrabstelle Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	340,00 Euro 68,00 Euro

V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

Für die nicht besonders aufgeführten Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet. Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

VI. Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern, vor Ablauf der Ruhefrist,
- einmalig für das Herrichten der Grabstelle
(Raseneinsaat) | 140,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) | 42,00 Euro |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je
angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages | 3,50 Euro |
| b) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern, vor Ablauf der Ruhefrist,
- einmalig für das Herrichten der Grabstelle
(Rindenmulch) | 70,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) | 21,00 Euro |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je
angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages | 1,75 Euro |

VII. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Zulassung/Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen,
sonstiger baulicher Anlagen ((alle Grabarten) | 51,00 Euro |
| b) Umschreibung von Nutzungsrechten auf
andere Personen | 25,00 Euro |
| c) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 25,00 Euro |

§ 3

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei

Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt Selm erfolgt.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.91 (Bundesgesetzblatt I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.80 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2019


Löhr
Bürgermeister

Aufgebot

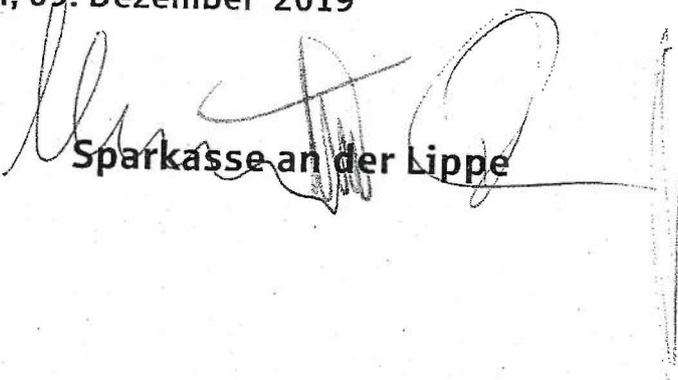
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 302 021 084 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

09. März 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 09. Dezember 2019


Sparkasse an der Lippe